Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) inklusive CEF-Konzeption „Feldlerche“

zum Bebauungsplan H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

TroPark GmbH
Poststraße 105

53840 Troisdorf

STADT TROISDORF **Der Bürgermeister**	**Anlage 1** zur Begründung
Bebauungsplan H54, Blatt 4a	

Nümbrecht-Elsenroth, September 2015

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen	3
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf“	4
3.1	Amphibien	4
3.2	Reptilien	4
3.3	Libellen	5
3.4	Schmetterlinge	5
3.5	Vögel	6
3.6	Säugetiere	12
4.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	13
5.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf“	14
6.	Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf	16
6.1	Einleitung	16
6.2	Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche	16
6.2.1	Anlage und Struktur der Lerchenfenster	16
6.2.2	Monitoring	17
7.	Literaturverzeichnis	18
	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	21
	Art-für-Art-Protokoll Feldlerche	22
	Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	23
	Art-für-Art-Protokoll Mehlschwalbe	24
	Art-für-Art-Protokoll Rauchschwalbe	25
	Art-für-Art-Protokoll Turmfalke	26

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen 1

Karten

Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 2
Karte 2: Abgrenzung avifaunistischer Teillebensräume und Brutvorkommen von Feldlerche und Wiesenschafstelze 8

Tabellen

Tab. A: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes 6

Fotos

Foto 1: Blick über die strukturarmen Äcker des Plangebietes in Richtung Gladiolenstraße 9
Foto 2: Blick in Richtung strukturarmer Äcker des Plangebietes mit dem Friedhof und der Roncallistraße im Hintergrund 9

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt mitten im Stadtgebiet von Troisdorf am westlichen Rand des Stadtteils Friedrich-Wilhelms-Hütte. Das Untersuchungsgebiet wird von einem intensiv genutzten Acker mit straßenbegleitenden Gehölzstrukturen geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Ackerflächen, Gehölzstrukturen, der A 59 sowie einer flächigen Solaranlage dominiert.

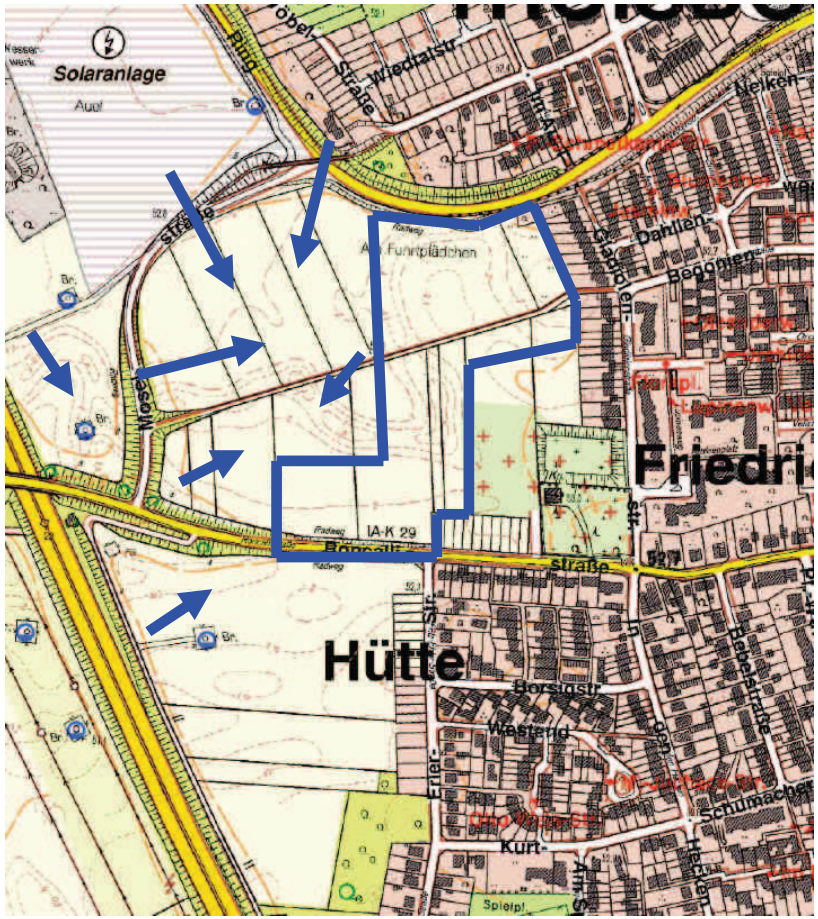


Abb. 1: Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen (blaue Pfeile) „Lerchenfenster“

Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
„Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf“
(ohne Maßstab)



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.
Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf (siehe Karte 1) wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevanten Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst.** Es werden aufgrund der Strukturen die Vögel intensiv erfasst.

Bei dem Eingriffsgebiet handelt es sich größtenteils um eine intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche mit wenigen Gehölzstrukturen im Bereich der Straßen und Verkehrsflächen.
Im Plan- und Untersuchungsgebietgebiet gibt es **keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete**.

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Quadranten 4 des Messtischblatts 5108 Köln-Porz und des Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurde 2015 zwölf Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden richten sich in Anlehnung an das Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifische Fachliteratur. Die Begehungen fanden statt:

Vögel 2015
26.03. (nachts; Klangattrappe Eulen)
28.03. (morgens)
08.04. (morgens)
14.04. (nachts; Klangattrappe Eulen)
08.05. (morgens)
13.05. (morgens)
16.05. (morgens)

06.06. (morgens)
16.06. (nachts; Klangattrappe Eulen)
27.06.2015 (morgens)

Bestandsaufnahme Vögel

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch morgendliche Begehungen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf“

3.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz liegt, wird die **Wechselkröte** als geschützte Amphibie aufgeführt.

Die Wechselkröte ist eine Pionierart trockenwarmer Lebensräume, in denen lockere und sandige Böden vorkommen. Das Vorkommen der Krötenart ist eng an offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze gebunden. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Substrat bevorzugt. Da die Wechselkröte ein Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope ist, wird sie durch das Fehlen oder zu rasches Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie durch die Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate pessimiert. Im Plangebiet mit seinen Laubmischwäldern gibt es keine geeigneten Habitatqualitäten für die Wechselkröte.

Im Plangebiet konnten während der Kartierungsarbeiten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei im Untersuchungsgebiet auch keine Amphibienlaichgewässer vorkommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Wechselkröte ausgelöst werden, da diese Art im Plangebiet nicht vorkommt und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Art aufweist.

3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz liegt, wird die **Zauneidechse** als geschütztes Reptil aufgeführt.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen“ Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist nach der Zauneidechse untersucht worden. Im Plangebiet fehlen der Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen, das heißt es fehlen der Art Ruderalstrukturen mit Insekten als Nahrungshabitat, „grabfähige Böden“ ebenso wie dichter bewachsene Bereiche. Im Plangebiet bzw. seinem unmittelbarem Umfeld gibt es nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen oder Flächen mit hohem Versiegelungsgrad wie Wohnbau- und Verkehrsflächen, die als Habitat für die Zauneidechse nicht geeignet sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse ausgelöst werden, da diese Art im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.3 Libellen

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz liegt, werden keine planungsrelevanten Libellen aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes H 54 Blatt 4, „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Libellen ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.4 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz liegt, werden keine planungsrelevanten Schmetterlinge aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes H 54 Blatt 4, „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.5 Vögel

Lebensraum: / Art:	P	RL	NB	1	2	3	St
Mäusebussard (Buteo buteo)	P	*	*	-	+	-	
Turmfalke (Falco tinnunculus)	P	V S	VS	-	+	-	NG
Straßentaube (Columba livia f. domestica)	-	IIIa	-	+	+	*	B I
Ringeltaube (Columba palumbus)	-	*	*	+	+	*	B I
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	-	*	*	-	-	*	Bv I
Mauersegler (Apus apus)	-	*	*	+	+	+	NG
Elster (Pica pica)	-	*	*	+	+	+	NG
Rabenkrähe (Corvus c. corone)	-	*	*	+	+	+	NG
Blaumeise (Parus caeruleus)	-	*	*	-	-	*	B II
Kohlmeise (Parus major)	-	*	*	-	-	*	B II
Feldlerche (Alauda arvensis)	P	3	3	-	*	-	B I
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	P	3 S	3S	-	+	-	NG
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	P	3 S	3S	-	+	-	NG
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)	-	*	*	-	-	*	B I
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-	*	*	-	-	*	B II
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-	*	*	-	-	*	B II
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-	*	*	-	-	*	B I
Star (Sturnus vulgaris)	-	V S	VS	-	-	+	DZ
Amsel (Turdus merula)	-	*	*	-	-	*	B II
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-	*	*	-	-	*	B II
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochuros)	-	*	*	-	-	*	B II
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-	*	*	-	-	*	B I
Haussperling (Passer domesticus)	-	V	3	-	-	*	B II
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	-	*	V	-	*	-	B I
Buchfink (Fringilla coelebs)	-	*	*	-	-	*	B I
Grünling (Carduelis chloris)	-	*	*	-	-	*	B II
Anzahl der Brutvögel/Brutverdacht:				**0**	**2**	**16**	
Anzahl der Nahrungsgäste:				**5**	**9**	**4**	
Gesamtartenzahl				**5**	**11**	**20**	

Tab. A: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes

Erläuterungen:

Lebensräume:

1 = Acker (inkl. Straßengehölze) (Gegenstand der ASP)
2 = angrenzender Acker (bleibt erhalten)
3 = angrenzende Siedlung inkl. Friedhof (bleibt erhalten)

P = planungsrelevant nach KAISER 2014

* = Brut/Brutverdacht + = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel
I = selten (1 - 2 Brutpaare) II = vereinzelt (3 - 6 Paare)
III = verbreitet (7 - 15 Paare) IV = häufig (> 15 Paare)
NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler

RL = Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008)
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten (= Arealbedingt selten)
V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste
* = ungefährdet
S = Von Naturschutzmaßnahmen abhängig

Nr. 1 = Acker im Bebauungsplangebiet inkl. Straßengehölze (Gegenstand der ASP)

Der Acker im Bebauungsplangebiet wird intensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um den artenärmsten Standort im Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten auf dem Acker nur 5 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Brutvögel wurden im B-Plangebiet nicht nachgewiesen (siehe Karte 2). Auf dem angrenzenden Acker – außerhalb des B-Plangebietes konnten zwei Brutvögel kartiert werden. Bei den beiden Arten handelt es sich um die planungsrelevante Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Die Feldlerche wie die Wiesenschafstelze brüten westlich des B-Plangebietes. Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plangebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster“ angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden.

Als Nahrungsgäste treten Mauersegler, Ringeltaube, Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf. Der Mauersegler jagt analog den Schwalbenarten ebenfalls hoch oben in der Luft, während die anderen Arten ihre Nahrung im Acker aufnehmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bebauungsplangebiet keine Brutvögel gefunden werden konnten. Es konnten auch keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Da die Feldlerche westlich des Bebauungsplangebietes mit einem Brutpaar vertreten war, wurde ein CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen „Lerchenfenster“ für die Art angelegt werden.

Nr. 2 = angrenzender Acker (bleibt erhalten)

Der Acker, der an das Bebauungsplangebiet angrenzt, ist ein relativ artenarmer Ackerlebensraum, wobei er aufgrund der Distanz zur Wohnbebauung etwas artenreicher ist, als der Acker im Bebauungsplangebiet. Insgesamt konnten auf dem Acker zwei Brutvögel (siehe Karte 2) und 9 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei den Brutvögeln handelt es sich um die planungsrelevante Feldlerche und die Wiesenschafstelze (siehe Karte 2). Da die Brut der Feldlerche an das B-Plangebiet angrenzt werden CEF-Maßnahmen durchgeführt, um die Feldlerche als Brutvogel vor Ort zu erhalten bzw. die Habitatausstattung zu verbessern.

Karte 2: Abgrenzung avifaunistische Teillebensräume und Brutvorkommen von Feldlerche
(gelbes Kreuz) **und Wiesenschafstelze** (grünes Kreuz)
(Maßstab 1:2.000)



1 = Acker (inkl. Straßengehölze) (Gegenstand der ASP)
2 = angrenzender Acker (bleibt erhalten)
3 = angrenzende Siedlung inkl. Friedhof (bleibt erhalten)



Foto 1: Blick über die strukturarmen Äcker des Plangebietes in Richtung Gladiolenstraße



Foto 2: Blick in Richtung strukturarmer Äcker des Plangebietes mit dem Friedhof und der Roncallistraße im Hintergrund

Die planungsrelevante Rauchschwalbe und die Mehlschwalbe jagen in der Luft Insekten. Sie jagen über den an das B-Plangebiet angrenzenden Acker. Für diese Arten hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet keine von der Rauch- oder Mehlschwalbe.
Als weitere planungsrelevante Art jagt der Mäusebussard auf den Ackerflächen. Die Jagdreviere der Mäusebussarde sind ca. 2-5 km² groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Mäusebussard keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Mäusebussard wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.
Die planungsrelevante Art Turmfalke hat im Teillebensraum Nr. 2 nach Mäusen und Singvögeln gejagt. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Turmfalken keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Turmfalken wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Die Randbereiche des B-Plangebietes werden im Hinblick auf das Vorkommen von Singvögeln sogar aufgewertet.

Als Nahrungsgäste treten Mauersegler, Ringeltaube, Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf. Der Mauersegler jagt analog den Schwalbenarten ebenfalls hoch oben in der Luft, während die anderen Arten ihre Nahrung im Acker aufnehmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieser Lebensraum in seiner jetzigen Struktur erhalten bleibt.

Nr. 3 = angrenzende Siedlungen inkl. Friedhof (bleibt erhalten)

Die angrenzenden Siedlungsflächen (inkl. Friedhofsflächen), die erhalten bleiben, wurden im Rahmen der Untersuchung ebenfalls betrachtet. Hier konnten insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 16 Brutvögel und 4 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Straßentaube, Ringeltaube, Türkentaube, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rothkelchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen vom Haussperling, der in NRW auf der Vorwarnliste steht und in der Niederrheinischen Bucht als gefährdet gilt. Die Gebäudestrukturen, die der Haussperling benötigt, bleiben auch zukünftig erhalten. Als Nahrungsgäste treten Elster, Rabenkrähe, Mauersegler (hoch in der Luft) und Star auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet trotz richtigem Untersuchungszeitpunkt und geeigneter Methodik keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Die Feldlerche kommt als planungsrelevanter Brutvogel westlich des Bebauungsplangebietes (siehe Karte 2) vor. Sie brütet also knapp außerhalb des Plangebietes. Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plangebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster“ angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang

mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden. Durch die geeignete CEF-Maßnahme wird die Art durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die drei Arten werden durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Mehl- und Rauchschwalben jagen hoch in der Luft Insekten. Wenn der Ackerstandort nicht mehr gespritzt wird, nimmt die „Insektenlast“ zu, das heißt das Jagdhabitat für die beiden Arten bleibt erhalten. Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. Er wird durch eine potentielle Bebauung in seinen Jagdaktivitäten nicht beeinträchtigt, da das Jagdhabitat in seiner Funktionalität erhalten bleibt. Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Das Jagdhabitat für den Turmfalken wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Die Randbereiche werden sogar im Hinblick auf das Vorkommen von Singvögeln aufgewertet.
Der Haussperling benötigt - als rückläufige Art in der Niederrheinischen Bucht - Gebäude zur Brut. Aktuell brütet er in der vorhandenen Siedlung. Diese Strukturen bleiben erhalten. Es entstehen sogar zusätzliche Gebäude, die als potentielle Niststätten dem Haussperling dienen. Durch eine Kombination von Gärten und ruderalen Randstrukturen in Form von Böschungen, Wegerändern und Saumgesellschaften entstehen auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Haussperling.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblatts 5108 Köln-Porz liegt, werden **Baumpieper**, **Baumfalke, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wendehals, Wiesenpieper** und **Zwergtaucher** als planungsrelevante Brutvögel sowie der **Gänsesäger** als Durchzügler (Rastvogel) aufgeführt.

Die hier aufgeführten **Brutvögel** können bis auf die **Feldlerche** (siehe oben und unten) als Brutvögel für das Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4, „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **ausgeschlossen werden (siehe oben).**
Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke nachgewiesen. Auch auf das Nahrungshabitat für diese Arten hat die vorliegende Planung keine Auswirkungen (siehe oben).

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Die Gehölze, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

3.6 Säugetiere

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz liegt, werden **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** als geschützte Säugetiere aufgeführt.

Nachfolgend werden die ökologischen-theoretischen Ansprüche der Arten kurz charakterisiert.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaft präferiert. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Die Art jagt gerne im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen sowie in aufgelockerten Laube- und Mischwäldern sowie im Bereich von Straßenlaternen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben sind fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden wie Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und auf Dachböden. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Plangebiet aufgrund der Bestands- und Habitatstrukturen bestätigt durch die Kartierungen vor Ort (Ackerflächen mit straßenbegleitenden Gehölzen) keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von **Großem Abendsegler** und **Zwergfledermaus** vorkommen und somit beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet ist als Wochenstubenhabitat sowie als Sommer- und Winterquartier weder für Gebäudefledermäuse (fehlende bauliche Strukturen) noch für Waldfledermäuse (fehlende Bäumhöhlen bzw. Rinden- oder Borkenverstecke alter, strukturreicher Bäume) geeignet.

Die angrenzende Siedlung weist potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben für die **Zwergfledermaus** auf. Da die Gebäude kein Bestandteil des B-Plangebiets sind, löst die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zwergfledermaus aus. Deshalb sind keine CEF-Maßnahmen für Fledermäuse notwendig.

4. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz

Die Bauleitplanung/Baugenehmigung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Besonders geschützte Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG

1.) Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Falls im Bebauungsplangebiet Bäume und Sträucher im Plangebiet gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gefällt bzw. entfernt, so dass im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Problematik im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG entstehen kann. Es ist somit sichergestellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.
Sollten außerhalb diesen Zeitraums Bäume gefällt werden, geschieht dies unter Beteiligung eines Fachgutachters, der sicher stellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.
Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor, so dass hier keine Maßnahmen zu beachten sind.

Risikomanagement

2.) Die Maßnahmen (ggf. Fällung einzelner, straßenbegleitender Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) zum Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG sind auch gleichzeitig Bestandteil des Risikomanagements im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ebenso wie die CEF-Maßnahme „Anlage von Lerchenfenstern“ (siehe unten) zum Risikomanagement des vorliegenden Bauvorhabens gehört.

CEF-Maßnahme

3.) Im Rahmen von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden mehrere Lerchenfenster im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bebauungsplangebiet angelegt. Die Lerchenfenster sind über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu betreiben, da sie aufgrund der Veränderung der Agrarlandschaft nicht dauerhaft gesichert werden können.

5. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf“

Für das Plangebiet (siehe Karte 2), in dem vor allem im Bereich von Ackerflächen die Neuerrichtung von Wohngebäuden mit Stellplätzen und Privatgärten sowie die Anlage von Verkehrsflächen geplant ist, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Falls Gehölze im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Im eigentlichen Bebauungsplangebiet konnten keine planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Angrenzend an das B-Plangebiet wurde die Brut einer Feldlerche kartiert (siehe Karte 2). Im Rahmen einer CEF-Konzeption wird das Vorkommen der Offenlandart im Umfeld des Plangebietes durch Lerchenfenster gesichert.
Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke beobachtet. Die für diese Arten relevanten Strukturen bleiben erhalten bzw. sind aufgrund der geringen Größe für eine Funktionsbeeinträchtigung nicht relevant.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden. Gebäudequartiere sowie Baumquartiere kommen im Bebauungsplangebiet nicht vor.
Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als „Kulturfolger“ des Menschen in seiner Umgebung auftritt. Ihr Vorkommen wird durch anthropogene Strukturen gefördert. Die Art jagt in der angrenzenden Siedlung außerhalb des Bebauungsplangebietes. Die anthropogenen Standorte und Strukturen der Zwergfledermaus bleiben auch zukünftig erhalten und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.
Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4, „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf keinen Nachweis planungsrelevanter Brutvögel erbracht. Da die Feldlerche auf einer westlich angrenzenden Flächen brütet, werden CEF-Maßnahmen durchgeführt. Die Feldlerche wird im Rahmen der CEF-Konzeption „Lerchenfenster“ auf räumlich-funktional angrenzenden Flächen gefördert (siehe Abb. 1 & unten). Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sowie des Risikomanagements werden durch die Aufstellung des BP H 54 Blatt 4 und die damit verbundene Bebauung keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitate beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

D-51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874

Elsenroth, d. 28.09.2015



6. Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes H 54 Blatt 4 „Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring“ der Stadt Troisdorf

6.1 Einleitung

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde angrenzend an das Plangebiet (siehe Karte 2) mit einem Brutpaar nachgewiesen. Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

6.2 Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche

Im Gegensatz zu anderen Tierarten wie Reptilien, Amphibien oder Eulenvögel variiert der Lebensraum der Feldlerche jährlich und ist von einer entsprechenden Bewirtschaftung abhängig. Deshalb wird kein stationärer Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraum für die Feldlerche gesucht. Vielmehr sollen die neuen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet stehen und den Feldlerchen grundsätzlich einen neuen Lebensraum bieten. Dieser kann jedoch aufgrund wechselnder Anbaufrüchte jährlich in einem gewissen Umfeld variieren. In der Abb. 1 werden die potentiellen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume für die Feldlerche aufgezeigt.

Verbindlich wird festgelegt, dass insgesamt 5 Lerchenfenster (normalerweise je 3 Lerchenfenster pro nachgewiesenem Brutpaar; hier Abweichung auf 5 Lerchenfenster wegen Kleinteiligkeit des restlichen Plangebietes) mit jeweils einer Größe von ca. 20 m² pro Fenster jährlich über einen Zeitraum von 30 Jahren angelegt werden. Diese können jährlich je nach Anbaufrucht auf wechselnden Flächen angelegt werden. Für das Plangebiet sind es also insgesamt 5 Lerchenfenster, die jährlich wechselnd, angelegt werden sollen.

6.2.1 Anlage und Struktur der Lerchenfenster

Als Lerchenfenster wird eine Fehlstelle im Acker bezeichnet, die im Getreide angelegt wird. Das Lerchenfenster kann auf unterschiedliche Art und Weise angelegt werden. Eine Möglichkeit ist die Lerchenfenster während der Einsaat anzulegen und die Sämaschine für ein paar Meter anzuheben. Eine andere Alternative ist die nachträgliche Anlage des Lerchenfensters z.B. durch grubbern.

Erwachsene Feldlerchen nutzen diese Fehlstellen zum Anflug und legen dann ihre Nester im umliegenden Getreide an. Im Umfeld dieser Fehlstellen finden sie ausreichend Deckung, wobei durch die Fenster der Vegetationsbestand auch für die Jungen immer noch hell genug ist. Neben der Feldlerche profitieren auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer, Wiesenschafstelze oder Feldhase von den Lerchenfenstern. Für eine erfolgreiche Zweitbrut ist so ein Lerchenfenster besonders wichtig.

Damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Fenster auch von Feldlerchen angenommen werden, möglichst hoch ausfällt, sind folgende

Standards, bei der Anlage eines Lerchenfensters zu beachten

- mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen;
- mindestens 50 m Abstand zu Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzen;
- keine Anlage von Lerchenfenstern in der Wintergerste;
- pro ha werden maximal 2-10 Fenster von jeweils 20 m² Größe angelegt;
- möglichst großer Abstand zu den Fahrgassen, da diese von Fressfeinden (Fuchs, Katze) als Wege genutzt werden;
- Anlage der Lerchenfenster direkt während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine oder später durch mechanische Bearbeitung wie grubbern oder fräsen.

6.2.2 Monitoring

Um die Funktion der CEF-Konzeption mit der Umsiedlungsmaßnahme sicherzustellen, ist in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring erforderlich. Es sollten je 5 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni erfolgen. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnahe Nachbesserungen bei den Lerchenfenstern möglich.

7. Literaturverzeichnis

BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung. 2: 263-274, Halle.

BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - Biology letters 37(4): 1-3.

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005C): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.

BAUKLOH, M., E.-F.KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39(1): 13-18.

BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda), 159 S.

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann), 261 S.

BINOT-HAFKE, MARGRET, BALZER, SANDRA,, BECKER, NADINE, GRUTTKE, HORST, HAUPT, HEIKO, HOFBAUER, NATALIE, LUDWIG, GERHARD, MATZKE-HAJEK, GÜNTER, & STRAUCH, MELANIE (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Federmäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.

DIETZ, M. & M. WEBER (2002): Von Fledermäusen und Menschen. Bonn-Bad Godesberg 198 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRSCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, 1-449.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil). - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.

GÜNTHER, H., HOFFMANN, H.J., MELBER, A., REMANE, R., SIMON, H. & WINKELMANN, H. (1998): Rote Liste der Wanzen (Heteroptera) der BRD. – S. 235-242 in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 55, Bonn-Bad Godesberg.

GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.

HABELER, H. (1979): Faunisten-Arithmetik – Statistische Unterlagen über Lichtfänge von Lepidopteren. – Ber. Arbgem. ökol. Ent. Graz 9, S.1–10.

HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.

KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. - Gronenberg (Gummersbach), 263 S.

KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. - Gronenberg (Gummersbach), 189 S.

KRAPP, F. (HRSG.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.

KRAPP, F. (HRSG.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. - http://www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/ (Zugriff: 10.07.2014).

LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)

LuS (Landschaft und Stadt) (2009): Deponie Troisdorf Ergebnisse der Fauna-Kartierungen 2008 - Teilaspekt Schlingnatter. - Recklinghausen, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG.

MEIER, M. (1992): Nachtfalter - Methoden, Ergebnisse und Problematik des Lichtfanges im Rahmen landschaftsökologischer Untersuchungen. – in: Ökologie in Forschung und Anwendung 5: Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzbach, 9.–10.11. 1991, Hrsg. Trautner, J., Markgraf Verlag, Weikersheim, S.203–218.MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. – Düsseldorf.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.

PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. - Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, 1-693.

ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn SCHANOWSKI, A. (1997A): Lygephila pastinum (Treitschke, 1826). – In: EBERT (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – Stuttgart (Ulmer): 469–472.

SCHOBER, W. & GRIMMERBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.

SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (HRSG.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.

SCHWERDTFEGER, F. (1975): Ökologie der Tiere. Band 3: Synökologie. – Hamburg/Berlin (Parey).

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.

SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477-488.

SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.

SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SUDMANN, S., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2 (aufgerufen am 10.07.2014).

THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.

THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.

VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.

(Zugriff am 10.07.2014).

WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.

WINK, M., DIETZEN, C. & GIESSING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

Tonträger:

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.

DJN (DEUTSCHER JUGENDBUND FÜR NATURBEOBACHTUNG) (HRSG.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.

NABU BRANDENBURG (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD

ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeveij), 1 CD.

STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan H 54 Blatt 4 der Stadt Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): TroPark GmbH Antragstellung (Datum): 9.2015

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring" auf, um benötigte Wohnbauflächen auszuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung und die Verlagerung des Edeka-Marktes stattfinden. Zusätzlich entstehen Verkehrsflächen, Stellplätze sowie Grünflächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Für die planungsrelevante Feldlerche, die angrenzend an die Eingriffsfläche mit einem Brutpaar vertreten ist, wird eine umfangreiche CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Das umfangreiche Maßnahmenpaket sichert der Feldlerche einen dauerhaften Ersatzlebensraum. Planungsrelevante Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch fanden sich keine Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen im Plangebiet. Hier fehlen auch die notwendigen Habitatstrukturen (Gebäude, Bäumhöhlen etc.). Die Zwergfledermaus hat potentielle Quartiere im Bereich der angrenzenden Bebauung außerhalt des B-Plangebietes, die jedoch erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt. Die Jagdhabitate von Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke bleiben erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung des Risikomanagements und der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

--

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 5108/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reicht strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von 5 Brutpaarten auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche brütet einmal angrenzend an das Plangebiet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für das Brutpaar der Feldlerche, das in räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, werden 5 Lerchenfenster (normal je 3 Fenster pro Brutpaar, aufgrund der Randeffekte hier 5 Fenster pro Paar) in räumlich-funktionalem Zusammenhang angelegt. Hierfür wurde eine umfangreiche CEF-Konzeption erarbeitet. Wichtig ist ein zeitlicher Vorlauf für die Anlage der Lerchenfenster im Bereich der Ersatzlebensräume. Im Rahmen des Risikomanagements inklusive Monitoring wird darauf geachtet, dass keine Tiere gestört, getötet oder verletzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring" und die damit verbundene Bebauung löst unter Berücksichtigung der umfangreichen CEF-Konzeption, dem zeitlich notwendigen Vorlauf vor dem Baubeginn sowie dem Risikomanagement inklusive Monitoring keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Feldlerche aus. Es entstehen eingriffsnahe, neue Lebensräume für die Feldlerche, die aufgrund der nutzungsabhängigen Besonderheiten für 30 Jahre gesichert werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 5108/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Acker des Plangebietes grenzt an dass Jagdrevier des Mäusebussards an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Mäusebussard auf dem angrenzenden Acker außerhalb des Bebauungsplangebietes. Die Bebauung im Rahmen des H 54 Blatt 4 führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP H 54 Blatt 4 werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie andere Kleintiere vermehren können, die der Mäusebussard jagt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugern (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Mäusebussard genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 5108/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehlschwalben wurden jagend über dem angrenzenden Acker beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP H54 Blatt 4 führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Mehlschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Die angrenzenden Ackerflächen sowie das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Mehlschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncalli-straße und Willy-Brandt-Ring" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände für die Mehlschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 5108/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Rauchschwalben wurden jagend über dem angrenzenden Acker beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP H54 Blatt 4 führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Rauchschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Die angrenzenden Ackerflächen sowie das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Rauchschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncalli-straße und Willy-Brandt-Ring" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: VS	**Messtischblatt** 5108/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Acker des Plangebietes grenzt an das Jagdrevier des Turmfalken an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-4 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Turmfalke auf dem angrenzenden Acker außerhalb des Bebauungsplangebietes. Die Bebauung im Rahmen des H 54 Blatt 4 führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP H 54 Blatt 4 werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Turmfalke jagt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Turmfalken nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-4 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugern (Mäuse) kommen, die der Turmfalke jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate für Singvögel, die teilweise vom Turmfalken als Nahrung genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 54 Blatt 4 "Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich westlicher Ortsrand Friedrich-Wilhelms-Hütte zwischen Friedhof, Roncallistraße und Willy-Brandt-Ring" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus. Das Jagdrevier des Turmfalken wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein